

Infoblatt der BFG Vermessungswesen

Im beruflichen Alltag bzw. für Auftraggeber:innen stellen sich mitunter Abgrenzungsfragen, wo die (rechtlichen) Unterschiede zwischen den Dienstleistungen einer Ingenieurkonsulentin bzw. eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (IKV) und jener von gewerblichen Anbieter:innen von Vermessungsdienstleistungen, der Ingenieurbüros, liegen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die rechtliche Situation aus Sicht der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen zur Information zusammenfassen:

Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen als Vermessungsbefugte und Urkundspersonen

Die Führung des Katasters obliegt dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, wobei die Ingenieurkonsulent:innen für Vermessungswesen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Ziviltechnikergesetzes (ZTG), des Vermessungsgesetzes (VermG) und des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegteilG) als Vermessungsbefugte zur Durchführung von Grenzvermessungen und als Urkundspersonen zur Erstellung öffentlicher Urkunden berechtigt sind. Die von IKV ausgestellten Urkunden haben den gleichen Urkundsscharakter wie von Behörden ausgefertigte Urkunden.

Die Befugnis von IKV umfasst somit

- das Durchführen von Grenzverhandlungen
 - zum **Verfassen von Vermessungsurkunden zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken**,
 - zur **Grenzermittlung nach dem Stand der Katastralmappe oder aufgrund vorhandener Urkunden** und
 - zu **Grenzvermessungen und Erstellung von Urkunden zur Umwandlung, Mappenberichtigung und Qualitätsverbesserung**
 - zur **Wiederherstellung und Kennzeichnung von unkenntlichen, aber nicht strittigen Grenzen in der Natur**
- Zudem sind IKV – neben Vermessungsbehörden und bestimmten Dienststellen des Bundes/der Länder – **als Vermessungsbefugte berechtigt, Grenzzeichen zu setzen sowie fremde Grundstücke zu betreten**.

Hingewiesen wird darauf, dass die in § 845 ABGB geregelte Verpflichtung der Eigentümer:innen zur Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen uE nicht gleichzusetzen ist mit der tatsächlichen Berechtigung zur Setzung von Grenzzeichen.

Weiters sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der rasant fortschreitenden technischen Möglichkeiten in der Praxis vermehrt zu Vermessungsdienstleistungen durch Unbefugte kommt.

Technische Vermessungen auch durch Ingenieurbüros

Ingenieurbüros stehen die oben genannten Befugnisse deshalb nicht zu, weil sie eben keine Vermessungsbefugten im Sinne des LiegteilG iVm VermG sind. Diese Befugnisse können auch nicht durch eine einschlägige Gewerbeberechtigung eingeräumt werden. Ingenieurbüros können daher **im Rahmen der Gewerbeordnung technische Vermessungen ausgehend von bestehenden, gekennzeichneten Grenzen bzw. Urkunden für den privaten Gebrauch** in Bauverfahren erstellen, etwa Lagepläne gemäß den Bauordnungen oder Absteckungen, wobei einzelne landesgesetzliche Regelungen auch hier einen Vorbehalt für IKV vorsehen (Stichwort z.B. „zivilrechtlich anerkannte Grenzen“). Grenzvermessungen in Zusammenhang mit der Führung des **Katasters** sind davon jedenfalls **nicht umfasst**. Rechtlich ist diese Unterscheidung unbedenklich, weil die Erstellung von Plänen, die

Grundlage für grundbücherliche Eintragungen sind, ausschließlich Vermessungsbefugten – also u.a. IKV – vorbehalten ist.

Auch für Grundstücke im Grundsteuernkataster wird sich in der Regel das Gericht bei der Verhandlung einer (unstrittigen) Grenzerneuerung oder einer (strittigen) Grenzberichtigung vor Ort einer/eines Sachverständigen bedienen.

Zusammenarbeit von IKV und Ingenieurbüros

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Mitwirkung eines Ingenieurbüros für eine:n IKV an vermessungstechnischen Arbeiten nach VermG bzw. LiegTeilG zu beachten ist, dass dies nur weisungsgebunden für unterstützende Tätigkeiten zulässig ist, wobei die Verantwortung für die Leistungserbringung stets bei der:dem IKV zu verbleiben hat.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.